

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, dem Kläger bei seiner Versetzung in den Ruhestand einen Ausgleich für mehr als 12 Tage nicht genommenen Urlaub zu versagen

Tenor des Urteils

1. Die Klage von Herrn Bombín Bombín wird abgewiesen.
2. Herr Bombín Bombín trägt die gesamten Kosten.

(¹) ABl. C 148 vom 5.6.2010, S. 54.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 28. Juni 2011 — De Nicola/Europäische Investitionsbank

(Rechtssache F-49/10) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Personal der Europäischen Investitionsbank — Krankenversicherung — Ablehnung der Übernahme von Kosten für ärztliche Behandlung — Antrag auf Bestellung eines unabhängigen Arztes — Angemessene Frist)

(2011/C 232/69)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Carlo De Nicola (Strassen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Isola)

Beklagte: Europäische Investitionsbank (Prozessbevollmächtigte: T. Gilliams und F. Martin im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Beklagten, die Behandlungskosten für eine Lasertherapie nicht zu ersetzen

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 221 vom 14.8.2010, S. 61.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 28. Juni 2011

AS/Kommission

(Rechtssache F-55/10) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Stellenausschreibung — Ablehnung einer Bewerbung — Rechtsschutzinteresse — Dienstunfähiger Beamter — Untrennbarkeit der Entscheidung über die Ablehnung der Bewerbung und der Ernennungsentcheidung — Nichtvorliegen — Unterscheidung zwischen Beamten, die derselben Funktionsgruppe angehören, und Inhabern desselben Dienstgrads mit anderer dienstlicher Laufbahn — Entsprechung von Dienstgrad und Stelle)

(2011/C 232/70)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: AS (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoest)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der es abgelehnt wurde, die Bewerbung der Klägerin um die Stelle eines Bibliotheksassistenten zu berücksichtigen, und Verurteilung der Kommission, ihr einen Betrag als Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens zu zahlen

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung vom 30. September 2009, mit der die Europäische Kommission die Bewerbung von AS abgelehnt hat, wird aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission wird verurteilt, an AS 3 000 Euro zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten drei Viertel der Kosten von AS.
5. AS trägt ein Viertel ihrer Kosten.

(¹) ABl. C 246 vom 11.9.2010, S. 43.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 7. Juni 2011 — Mantzouratos/Parlament

(Rechtssache F-64/10) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2009 — Entscheidung über die Nichtbeförderung — Zulässigkeit einer Einrede der Rechtswidrigkeit — Abwägung der Verdienste — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(2011/C 232/71)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Andreas Mantzouratos (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: V. Montebello-Demogeot und K. Zejdová)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Parlaments, den Kläger im Beförderungsverfahren 2009 nicht nach Besoldungsgruppe AD 13 zu befördern, sowie der Entscheidungen, Beamte nach dieser Besoldungsgruppe zu befördern, die weniger Verdienstpunkte aufweisen als der Kläger

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 274 vom 9.10.2010, S. 33.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 12. Mai 2011 — AQ/Kommission

(Rechtssache F-66/10) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Beurteilungsverfahren 2009 — Beurteilender mit niedrigerer Besoldungsgruppe als der Stelleninhaber — Beurteilung der Leistung in einem Abschnitt des Referenzzeitraums — Unterbliebene Festsetzung von Zielen für den Stelleninhaber)

(2011/C 232/72)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: AQ (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Massaux)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kaysers und G. Berscheid)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Beurteilung des Klägers für die Zeit von 1. Januar bis 31. Dezember 2008, soweit er darin in das Gesamtleistungsniveau III eingestuft wurde und an ihn zwei Beförderungspunkte vergeben wurden

Tenor des Urteils

1. Die Beurteilung von AQ für das Beurteilungs- und Beförderungsverfahren 2009 sowie die Entscheidung, an AQ in diesem Verfahren zwei Beförderungspunkte zu vergeben, werden aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission wird verurteilt, an AQ 2 000 Euro zu zahlen.
3. Im Übrigen werden die Klageanträge zurückgewiesen.
4. Die Europäische Kommission trägt sämtliche Kosten.

(¹) ABL C 288 vom 23.10.2010, S. 74.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 28. Juni 2011 — Mora Carrasco u. a./Parlament

(Rechtssache F-128/10) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Interinstitutionelle Übernahme im Laufe eines Beförderungsverfahrens, in dem der Beamte bei seinem Stammorgan befördert worden wäre — Für die Entscheidung über die Beförderung des übernommenen Beamten zuständiges Organ)

(2011/C 232/73)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Aurora Mora Carrasco u. a. (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: O. Caisou-Rousseau und J. F. de Wachter)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidungen, die Kläger nicht im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2009 zu befördern

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Europäische Parlament trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Kläger.

(¹) ABL C 63 vom 26.2.2011, S. 35.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 25. Mai 2011 — Meierhofer/Kommission

(Rechtssache F-74/07 RENV) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Einstellung — Allgemeines Auswahlverfahren — Scheitern eines Bewerbers in der mündlichen Prüfung — Begründungspflicht — Für die Arbeit des Prüfungsausschusses geltende Regeln)

(2011/C 232/74)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Stefan Meierhofer (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H.-G. Schiessl)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: J. Curral und B. Eggers)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses im Auswahlverfahren AD/26/05 vom 10. Mai 2007, den Kläger wegen seiner ungenügenden mündlichen Prüfung nicht in die Reserveliste dieses Auswahlverfahrens aufzunehmen